

# Statuten

## Spitex Verband Aargau

(Stand 19. Mai 2016)

## **I. Grundlagen**

### **1. Name, Rechtsnatur und Sitz**

Unter dem Namen "Spitex Verband Aargau" besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### **2. Zweck**

Der Spitex Verband Aargau ist der Branchenverband der Non-Profit-Spitex-Organisationen im Kanton Aargau, die im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause tätig sind.

Der Verband unterstützt und fördert die Entwicklung von bedarfsgerechten, benutzerfreundlichen Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause und fördert die Entwicklung zu professionellen und unternehmerisch geführten Nonprofit-Organisationen.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit sowie gegenüber anderen Leistungserbringern und dem Spitex Verband Schweiz.

### **3. Aufgaben**

Der Spitex Verband Aargau positioniert sich als qualitativ hochstehender Dienstleister.

Der Verband setzt sich dafür ein, dass die Spitex-Organisationen im Kanton Aargau unter guten Rahmenbedingungen (politisch, finanziell und fachlich) die Leistungen gemäss dem Spitex-Leitbild erbringen können. Dazu antizipiert er frühzeitig die Entwicklungen aus dem gesellschafts- und gesundheitspolitisch relevanten Umfeld.

Der Verband arbeitet vernetzt mit anderen Spitex-Verbänden sowie weiteren Organisationen und Partnern im Gesundheitswesen.

Der Verband dient seinen Mitgliederorganisationen als Informations-, Kommunikations- sowie als Kooperations- und Koordinationsplattform.

## **II. Mitgliedschaft**

### **4. Voraussetzungen**

#### **a) Arten der Mitgliedschaft**

##### **Aktivmitglieder:**

Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts mit einer Betriebsbewilligung des Kantons, welche im Auftrag der öffentlichen Hand auf der Basis eines Leistungsvertrags und gemäss den gesetzlichen Vorgaben Dienstleistungen im Bereich „Hilfe und Pflege zu Hause“ erbringen.

##### **Passivmitglieder:**

Natürliche oder juristische Personen, die über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen und gemäss den gesetzlichen Vorgaben Dienstleistungen im Bereich „Hilfe und Pflege zu

Hause“ erbringen. Die Leistungen der jeweiligen Organisation dürfen nicht in Konkurrenz zu den Leistungen der Non-Profit-Spitex stehen.

Ein Beitritt ist zudem ausgeschlossen, wenn eine Mitgliedschaft bei einem Verband von profitorientierten Spitex-Organisationen besteht.

#### **b) Beitritt**

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Beitrittsgesuche sind der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat der Antragsteller Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

#### **c) Austritt**

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der Mitgliedorganisation oder durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres auf Ende desselben.

#### **d) Ausschluss**

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung.

#### **e) Mitgliederbeiträge**

Jedes **Aktivmitglied** hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird aufgrund der Einwohnerzahl des Einzugsgebiets der entsprechenden Organisation berechnet. Die Delegiertenversammlung beschliesst jährlich den Beitragssatz.

**Passivmitglieder** entrichten einen Pauschalbeitrag, der jährlich durch die Delegiertenversammlung bestimmt wird.

### **III. Organisation**

#### **5. Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle

Aufgaben und Pflichten der Organe sind in einem Geschäftsreglement geregelt.

#### **A) Delegiertenversammlung**

#### **6. Einberufung und Anträge von Mitgliedern**

Die Delegiertenversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt. Eine ausserordentliche Versammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung für die Delegiertenversammlung mit Traktandenliste und Anträgen des Vorstands muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Anträge von **Aktivmitgliedern** für die Delegiertenversammlung müssen zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

## **7. Zuständigkeiten**

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für folgende Beschlüsse und Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- Behandlung von Rekursen betreffend Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes oder dessen Zusammenschluss mit einer anderen Organisation
- Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei einer Auflösung sowie über allfällige Liquidatoren, sofern eine Liquidation nicht durch den Vorstand erfolgen kann

## **8. Verfahren**

### **a) Stimmrecht**

Jedes Aktivmitglied kann zwei stimmberechtigte Personen delegieren. Pro delegierte Person kann nur eine Stimme abgegeben werden. Vertretungen sind nicht möglich.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

### **b) Offene oder geheime Abstimmungen und Wahlen**

Stellt ein stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl, muss die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieser zustimmen.

Der Vorstand kann geheime Abstimmungen oder Wahlen festlegen.

### **c) Beschlussfassung**

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

### **d) Wahlen**

Bei offenen und geheimen Wahlen zählt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, danach das einfache Mehr.

Wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr mit den meisten Stimmen erreicht hat, ist gewählt. Überzählige Kandidierende fallen weg, auch wenn das absolute Mehr erreicht wurde.

Konnten nicht alle offenen Positionen besetzt werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

Wird ein dritter Wahlgang notwendig, sind nur noch Personen zugelassen, die mindestens 10 Stimmen erreicht haben.

Wahlprozedere:

- Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind
- Es sind im ersten Wahlgang auch nicht kandidierende Personen wählbar
- Pro zu wählende Person darf nur eine Stimme abgegeben werden
- Leere Wahlzettel sind ungültig und werden für das absolute Mehr nicht mitgezählt
- Stimmzettel mit 2 gleichen Namen sind ungültig und werden für das absolute Mehr nicht mitgezählt
- Falls eine Zeile leer bleibt, zählt der Stimmzettel trotzdem zum absoluten Mehr

Namen mit Schreibfehlern sind gültig, sofern sie einer Person zugeordnet werden können.

### **e) Statutenänderung, Auflösung, Ausschlüsse**

Beschlüsse über Statutenänderungen, die Auflösung des Verbands und über Ausschlüsse erfolgen mit dem Mehr von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

## **B) Vorstand**

### **9. Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.

Die Delegiertenversammlung bestimmt das Präsidium; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Vertretung der Fachstelle Spitex und Pflege des Departments Gesundheit und Soziales nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### **10. Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

### **11. Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer eines innerhalb dieses Zeitraums gewählten Mitglieds endet mit der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **12. Zuständigkeiten**

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Spitex Verband Aargau. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach Statuten, Gesetz oder Reglementen, nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Strategiepapier und im Geschäftsreglement geregelt.

Der Vorstand ist verantwortlich für eine effiziente Verbandsarbeit sowie die zielgerichtete Weiterentwicklung des Verbands und seiner Organisationen.

Der Vorstand kann für die Erfüllung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

## **C) Geschäftsstelle**

### **13. Zuständigkeiten**

Die Geschäftsstelle ist das operative Leistungszentrum des Spitex Verband Aargau. Diese wird von einem Geschäftsleiter/einer Geschäftsleiterin geführt.

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zeichnungsberechtigung sind in einem Geschäftsreglement sowie in der Stellenbeschreibung geregelt.

Er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## **D) Revisionsstelle**

### **14. Zusammensetzung, Amtszeit, Aufgabe**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Als Revisionsstelle kann auch eine anerkannte Revisions- oder Treuhandfirma ernannt werden.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

## **IV. Finanzen**

### **15. Finanzierung**

Der Spitex Verband Aargau stellt die Finanzierung seiner Aufgaben und Leistungen nachhaltig sicher. Dazu wird ein Finanzplan erstellt.

Der Verband finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Kapital- und Vermögenserträgen
- Zuwendungen Dritter
- Erträgen aus Dienstleistungen

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **16. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Vereinsvermögen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **17. Auflösung**

Die Auflösung des Verbands kann nur durch die Delegiertenversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Die Delegiertenversammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung eines allfälligen Vermögens. Dieses ist einer Institution mit verwandter Zielsetzung zuzuwenden.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

### **18. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 19. Mai 2016 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Mai 2014.

### **19. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz des Spitex Verband Aargau, zurzeit Aarau.

## **Spitex Verband Aargau**



Rebekka Hansmann  
Präsidentin



Max Moor, Geschäftsleiter

Aarau, 19. Mai 2016